



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Plettenberg

über die vereinfachten Änderungen

- a) Nr. 10.1.82 des Bebauungsplans Nr. 101
— Auf der Burg —
- b) Nr. 3.1.82 des Bebauungsplans Nr. 502
— Hechmecke —
- c) Nr. 11.1.82 des Bebauungsplans Nr. 601
— Am Kirchloh —

Der Rat der Stadt Plettenberg hat die vorgenannten vereinfachten Bebauungsplanänderungen gem. §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NW. 2023) in seiner Sitzung am 19. Oktober 1982 als Satzungen beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich im einzelnen auf:

- Zu a) Vereinfachte Änderung Nr. 10.1.82 des Bebauungsplans Nr. 101 — Auf der Burg —
Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Westen hin auf dem Grundstück Gemarkung Ohle, Flur 7, Flurstücke Nr. 750 und 751.
- Zu b) Vereinfachte Änderung Nr. 3.1.82 des Bebauungsplans Nr. 502 — Hechmecke —
Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Holthausen, Flur 17, Flurstücke Nr. 565, 624, 626 und 627.
- Zu c) Vereinfachte Änderung Nr. 11.1.82 des Bebauungsplans Nr. 601 — Am Kirchloh —
Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Plettenberg, Flur 10, Flurstück Nr. 1064.

Die vereinfachten Bebauungsplanänderungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen, ihre Begründungen sowie die Fassungen der bisherigen Bebauungspläne liegen ab sofort während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.00—12.00 Uhr, außerdem montags und donnerstags von 14.00—17.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Amtshaus, Seydlitzstraße 26, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da es sich um vereinfachte Planänderungen handelt und die nach § 13 des Bundesbaugesetzes Beteiligten nicht widersprochen haben, ist eine Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg als Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 155 a des Bundesbaugesetzes Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Planänderungen gegenüber der Stadt Plettenberg geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung verletzt wurden. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderungen aufmerksam gemacht. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Bauverwaltungsamt, Seydlitzstraße 26, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Ferner ist zu beachten, daß Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) vorgeschriebene Genehmigungen fehlen,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmängel sind gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsachen bezeichnet worden, die die Mängel ergeben.

Plettenberg, den 30. 11. 1982

ST
04.12.82